

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 167/64

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsklägerin,

Zugestellt am Prozeßbevollmächtigte:
16. Dezember 1965

RegObersekretär
als Urkunds-
beamter der
Geschäfts-
stelle

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft, Hauptverwaltung,
Bochum, Hunscheidtstraße 18, gesetzlich vertreten
durch den Hauptgeschäftsführer,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am
5. November 1965 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	R i c h t e r	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h ,	
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,	
Bundessozialrichter	S c h l e g e l	und
Bundessozialrichter	v a n B ü r c k	

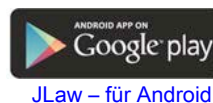
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
14. Juli 1964 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten der Revisionsinstanz sind
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin erstrebt als Witwe ihres Ehemannes, des Bergmanns E F (Versicherter), Hinterbliebenenentschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherte bezog von der beklagten Berufsgenossenschaft zu Lebzeiten die Vollrente wegen der Berufskrankheit Silikotuberkulose. Am 11. Juni 1957 wurde er mit Erscheinungen eines hochgradigen Ileus in das Krankenhaus aufgenommen und sofort operiert. Auf Grund des klinischen und operativen Befundes diagnostizierte Dr. W einen Mastdarmkrebs mit Darmverschluß, Krebsmetastasen und nachfolgender Durchwanderungs-Bauchfellentzündung, die dann am 14. Juni 1957 zum Tode geführt hätten. Dr. W vertrat die Ansicht, daß der Versicherte an dem Darmleiden auch ohne die Berufskrankheit (BK) und ihre Auswirkungen in kürzester Zeit hätte sterben müssen. Nachdem sich Dr. W und der Staatliche Gewerbearzt in Düsseldorf dieser Auffassung angeschlossen und ausgeführt hatten, daß der Versicherte auch ohne die BK praktisch zum gleichen Zeitpunkt an dem unabhängig bestehenden Krebsleiden gestorben wäre, sah die Beklagte von einer Obduktion ab und erteilte der Klägerin unter dem 10. September 1957 einen Bescheid, worin sie den Anspruch auf Hinterbliebenenrente ablehnte.

Das Sozialgericht hat über die Todesursache Gutachten von Prof. H und Prof. V eingeholt und hiernach die Klage abgewiesen. Es hielt es nach den vorliegenden ärztlichen Beurteilungen für überwiegend wahrscheinlich, daß der Versicherte an einem unabhängig von der BK entstandenen Mastdarmkrebs gestorben und der Tod auch nicht durch die BK um wenigstens ein Jahr vorverlegt worden sei.

3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) hat noch Prof. P. als Sachverständigen gehört. Die Klägerin beantragte hilfsweise, von Amts wegen den Sachverständigen Prof. V zu den Ausführungen von Prof. P. zu hören. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Es hat das Urteil folgendermaßen begründet:

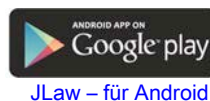
Nach dem bis zum 1. Juli 1963 geltenden Recht hätte die Klägerin nur Anspruch auf Hinterbliebenenentschädigung, wenn der Versicherte infolge der Siliko-Tbc gestorben wäre. Letzte Todesursache sei ein Versagen des Kreislaufs gewesen. Dieses Kreislaufversagen sei aber in weit überwiegendem Maße als Folge des Darmleidens eingetreten, so daß eine wesentliche Mitverursachung des Todes infolge einer durch die BK bedingten zusätzlichen Belastung der Atmung und des Kreislaufs ausscheide. Der Klaganspruch hänge daher nur noch davon ab, ob die BK zur Entstehung des Darmleidens beigetragen habe. Hier bestehe insoweit Uneinigkeit unter den Gutachtern, als Prof. V. und sein Mitgutachter Dr. Schwabe im Gegensatz zu allen anderen Ärzten an der von Dr. W. gestellten Diagnose eines Mastdarmkrebses Zweifel geäußert hätten. Sie seien nach Auffassung des Gerichts zu dem Ergebnis gekommen, daß eine hinreichende Wahrscheinlichkeit weder für eine tuberkulös-geschwürige Ursache des Darmleidens noch für eine Krebsentstehung auf der Grundlage tuberkulöser Narben noch für eine von der Tbc völlig unabhängige Krebsbildung zu erbringen sei. Die Klägerin nehme allerdings an, daß die beiden Gutachter die Wahrscheinlichkeit einer ulcerierenden Mastdarmtuberkulose bejaht hätten. Zur Klärung dieser Frage bedürfe es aber keiner nochmaligen Anhörung von Prof. V. Denn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

selbst wenn man davon ausgehe, daß er die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs zwischen der BK und dem Darmleiden bejaht habe, sei doch den gutachtlichen Beurteilungen der Sachverständigen Prof. H_i und Prof. P_i der Vorrang zu geben; hiernach sei die von Dr. W_i anlässlich der Operation auf Grund des Tatbefundes und der makroskopischen Untersuchung gestellte Krebsdiagnose als gesichert anzusehen, weil trotz eingeräumter Mehrdeutigkeit der Befunde nach den überzeugenden Darlegungen des Sachverständigen Prof. H_i doch überwiegende Gründe für die Richtigkeit dieser Diagnosesprüche. Abgesehen von der Bedeutung, die der Beurteilung Dr. W_i als der eines erfahrenen Chirurgen zukomme, habe Prof. H_i gerade unter Berücksichtigung des Verlaufs des Darmleidens und allgemeiner pathologisch-anatomischer Erfahrungen die Gründe widerlegt, die nach der Ansicht des Sachverständigen Prof. V_i für eine tuberkulöse Grundlage des Darmleidens sprächen. Sei demnach mit Überwiegender Wahrscheinlichkeit von einem Mastdarmkrebs als dem zum Tode führenden Leiden auszugehen, so sprächen die Umstände auch gegen eine Verursachung dieses Krebses durch die BK; es handele sich hierbei eben nur um eine Möglichkeit. Hieran ändere sich auch dadurch nichts, daß die Beseitigung letzter Zweifel daran gescheitert sei, daß die Beklagte eine rechtzeitige Obduktion unterlassen habe. Es ergebe sich dadurch für die Klägerin keine günstigere Beweissituation, zumal nach den Ausführungen von Prof. P_i eine Obduktion wahrscheinlich die Diagnose eines von der BK unabhängigen Mastdarmkrebses bestätigt haben würde. Durch die vorliegenden Gutachten sei die Streitsache - soweit überhaupt möglich - aufgeklärt. Eine nochmalige Anhörung des Sachverständigen Prof. V_i zu den Ausführungen von Prof. H_i und Prof. P_i sei nicht mehr erforderlich. Das Gericht gehe zugunsten der Klägerin davon aus, daß Prof. V_i

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

auch in Kenntnis der Beurteilungen dieser Sachverständigen bei der von ihm abgegebenen Beurteilung verliehen wäre.

Die durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) neu eingeführte Vorschrift des § 589 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nF könne im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommen, weil der Tod des Versicherten bereits vor dem 1. Juli 1963, also vor dem Inkrafttreten des UVNG, eingetreten sei. Die durch Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG vorgeschriebene rückwirkende Anwendung des § 589 Abs. 2 RVO erstrecke sich nur auf ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal, nämlich auf den Unfall oder die BK selbst, nicht aber auch auf den Tod des Versicherten als weitere Voraussetzung des Hinterbliebenenanspruchs. Hierfür müsse die allgemeine Rechtsregel gelten, daß Leistungen auf Grund eines neuen Gesetzes nur gewährt werden könnten, wenn alle Leistungsvoraussetzungen erst nach seinem Inkrafttreten erfüllt worden seien.

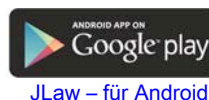
Mit der Revision rügt die Klägerin zunächst die Nichtanwendung des § 589 Abs. 2 RVO nF. Bei Anwendung dieser Vorschrift würde der Tod ihres Ehemanns einem Tod durch Arbeitsunfall gleichstehen. Da im vorliegenden Fall die Gutachter zu verschiedenen Ergebnissen gekommen seien, sei es nämlich nicht "offenkundig", daß der Tod mit der Silikose nicht in ursächlichem Zusammenhang stehe. Mit Rücksicht auf Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG müsse das neue Recht hier schon zur Anwendung kommen.

Die Klägerin rügt ferner mangelnde Sachaufklärung und fehlerhafte Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht. Die in der ersten Instanz eingeholten Gutachten von Prof. H. und von Prof. V. stünden sich unvereinbar gegenüber. Das vom LSG eingeholte Gutachten von Prof. P. bringe keine Klärung der Meinungsverschiedenheiten. Das LSG hätte

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

daher entweder noch ein Obergutachten einholen oder, entsprechend ihrem (der Klägerin) Antrag, Prof. V und Prof. P: einander gegenüberstellen müssen. Zwar habe das LSG unterstellt, daß Prof. V bei seinen Ausführungen geblieben wäre, gleichwohl hätte eine Gegenüberstellung die Sachaufklärung fördern können.

Bleibe schließlich ein letzter Zweifel darüber, ob die BK den Tod des Versicherten herbeigeführt oder doch mitverursacht habe, so müsse zugunsten der Klägerin berücksichtigt werden, daß diese Unklarheit auf das Verhalten der Beklagten zurückgehe, die eine rechtzeitige Obduktion unterlassen habe. Die hierdurch entstandenen Beweisschwierigkeiten dürften nicht zu Lasten der Klägerin gehen.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung und unter Aufhebung des Bescheides vom 10. September 1957 die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Sterbegeld und Witwenrente aus der Unfallversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen,

hilfsweise,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache an das LSG Essen zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

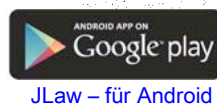
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig. Insbesondere könne § 589 Abs. 2 RVO nF hier nicht zur Anwendung kommen. Es handele sich bei dieser Vorschrift nicht um eine bloße Leistungsverbesserung, sie schaffe vielmehr einen neuen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Kreis von Leistungsberechtigten. Für diese Vorschriften könne die Rückwirkungsanordnung des Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG dann nicht zum Zuge kommen, wenn die besondere Voraussetzung der Leistung - hier der Tod des an einer BK Erkrankten - bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sei.

Beide Parteien sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist zulässig, jedoch nicht begründet.

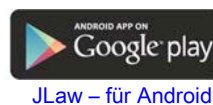
Nach dem zur Zeit des Todes ihres Ehemanns geltenden Recht hat die Klägerin keinen Anspruch auf Sterbegeld und Witwenrente, weil der Tod nicht in rechtlich wesentlichem Maße durch die BK verursacht worden ist. Das LSG hat zunächst bedenkenfrei festgestellt, daß letzte Todesursache ein Versagen des Kreislaufs als Folge eines Darmleidens gewesen ist, daß ferner eine wesentliche Mitverursachung des Todes durch eine zusätzliche Belastung von Atmung und Kreislauf infolge der BK ausscheidet und daß auch nicht etwa ein unabhängig von der BK entstandenes Darmleiden durch die BK wesentlich verschlimmert worden ist. Entscheidend für die Beurteilung des Zusammenhangs zwischen BK und Tod blieb daher die Frage, ob etwa das Darmleiden selbst durch die BK verursacht worden war. Hierzu hatte Prof. V in seinem gemeinsam mit Dr. S. erstatteten Gutachten im Gegensatz zu allen anderen in dieser Sache tätig gewordenen Ärzten Zweifel an der von Dr. W. ... gestellten Diagnose eines Mastdarmkrebses erhoben und darauf hingewiesen, daß ein tuberkulös-geschwüriges Darmleiden vorgelegen haben könnte; er hat ferner aber auch - für den Fall der Richtigkeit der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

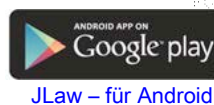
- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Krebsdiagnose - eine Krebsbildung auf der Grundlage tuberkulöser Narben für möglich angesehen. In beiden Fällen hätte ein Zusammenhang zwischen der Silikotuberkulose und dem zum Tode führenden Leiden bestanden. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob der Sachverständige - wie das LSG annimmt - keine der drei Möglichkeiten (Tbc-unabhängiger Krebs, Narbenkrebs, tuberkulöses Darmleiden) als für die Bejahung des Kausalzusammenhangs hinreichend wahrscheinlich bewerten wollte, oder ob er - wie die Klägerin meint - die Wahrscheinlichkeit einer ulcerierenden Mastdarmtuberkulose eindeutig bejaht hat. Denn das LSG hat zugunsten der Klägerin unterstellt, daß er die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs zwischen der BK und dem Darmleiden bejaht hat, es hat gegenüber dieser Ansicht aber den Beurteilungen von Prof. H. und Prof. P. den Vorzug gegeben, die wiederum die Krebsdiagnose von Dr. W. für richtig und auch einen Zusammenhang von Krebs und Tuberkulose für nicht wahrscheinlich angesehen haben. Das LSG hat sich mit seiner eingehend und ohne Denkfehler begründeten Beurteilung im Rahmen der freien Beweiswürdigung gehalten. Da es hiernach den Sachverhalt für hinreichend aufgeklärt angesehen und ferner zugunsten der Klägerin unterstellt hat, daß Prof. V. bei seinem Gutachten bleiben würde, konnte es auch, ohne seine Aufklärungspflicht zu verletzen, von einer nochmaligen Anhörung dieses Sachverständigen absehen. Die allgemeine Erwägung, eine Gegenüberstellung von Prof. V. und Prof. P. hätte "die Sachaufklärung fördern können", ist ohnehin schon nicht genügend substantiiert, um eine Verfahrensrüge zu begründen. Es bestand hiernach für das LSG auch kein Anlaß, stattdessen noch ein "Obergutachten" einzuholen. Abgesehen davon, daß das Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung entscheiden kann, ob es noch der Hilfe durch weitere Sachverständige bedarf, übersieht die Klägerin, daß das LSG ja schon Prof. P. gerade deshalb gehört



hatte, weil das Gutachten von Prof. V von der Beurteilung der vorher gutachtlich tätig gewesenen Ärzte teilweise abwich.

Auch die weitere Revisionsbegründung, es dürfe nicht zu Lasten der Klägerin gehen, daß die Beklagte keine Obduktion veranlaßt hatte, greift nicht durch. Wie das BSG in dem Urteil des 8. Senats vom 28. Juli 1961 - SozR SGG § 128 Nr. 60 - bereits dargelegt hat, verändert der Umstand, daß eine Beweisführung durch das schuldhafte Verhalten der Gegenpartei vereitelt oder erschwert wird, grundsätzlich nicht die sogenannte objektive Beweislast; er kann allerdings im Rahmen der freien Beweismwürdigung zugunsten der in Beweisschwierigkeiten geratenen Partei berücksichtigt werden (so auch RGZ 128, 125; BVerwG 10, 270). Das LSG hat diesen Umstand und seine rechtliche Bedeutung hier aber keineswegs übersehen oder verkannt. Es hat zwar ausgeführt, daß sich daraus für die Klägerin keine günstigere Beweissituation ergebe. Dieser Satz kann aber nur die Bedeutung haben, daß ein Zusammenhang zwischen Tod und BK auch dann nicht als wahrscheinlich angesehen werden kann, wenn man diese Beweisschwierigkeit zugunsten der Klägerin berücksichtigt. Das ergibt sich schon aus den vorangehenden Feststellungen, daß mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einem Mastdarmkrebs als zum Tode führenden Leiden auszugehen sei und daß die Umstände auch gegen eine Verursachung dieses Krebses durch die BK sprächen. Es folgt aber auch aus dem Nachsatz, daß eine Obduktion wahrscheinlich die Diagnose eines von der BK unabhängigen Mastdarmkrebses bestätigt haben würde. Damit sollte ganz offensichtlich nicht etwa - wie es den Anschein haben könnte - ein gar nicht erhobener Beweis gewürdigt, sondern zum Ausdruck gebracht werden, daß nach den erhobenen



Beweisen die genannte Diagnose wahrscheinlich richtig sei. Wenn das LSG in diesem Zusammenhang von der - nicht mehr möglichen - Beseitigung "letzter Zweifel" spricht, so heißt das ganz eindeutig, daß an der Sicherheit seiner Feststellung, der Tod sei unabhängig von den Folgen der BK eingetreten, noch "letzte Zweifel" bleiben, nicht aber umgekehrt, daß an der Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs zwischen BK und Tod nur noch "letzte Zweifel" bestünden.

Das LSG hat auch zu Recht die Anwendung der neuen Vorschrift des § 589 Abs. 2 RVO in der Fassung des UVNG auf den vorliegenden Fall abgelehnt, die möglicherweise zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis hätte führen können. Hiernach steht nämlich der Tod eines Versicherten, dessen Erwerbsfähigkeit - wie hier - durch eine Siliko-Tuberkulose um mindestens 50 % gemindert war, dem "Tod durch Arbeitsunfall" gleich; das gilt nur dann nicht, wenn "offenkundig" ist, daß der Tod mit der EK nicht in ursächlichem Zusammenhang steht. Jedoch kann die gemäß Art. 4 § 16 Abs. 1 UVNG mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft getretene Vorschrift hier deshalb nicht angewandt werden, weil der Versicherte bereits mehrere Jahre vor ihrem Inkrafttreten gestorben ist.

Wie im bürgerlichen Recht gilt auch im Sozialversicherungsrecht der Grundsatz, daß Tatbestände, die nach neuem Recht anspruchsbegründend sind, aber bereits vor Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossen vorliegen, von der Rechtsänderung nicht betroffen werden, wenn nicht das neue Recht selbst ausdrücklich oder dem Sinn nach seinen Geltungsbereich auf diesen Sachverhalt erstreckt (BSG 16, 177/178). Zum anspruchsbegründenden Tatbestand für die hier im Streit befindlichen Leistungen gehört aber nach altem wie nach neuem Recht notwendig der - in gewisser Verbindung mit einem Arbeitsunfall oder einer



Berufskrankheit stehende - Tod des Versicherten, durch den seine Angehörigen ja erst zu "Hinterbliebenen" werden und ohne den Hinterbliebenenansprüche begrifflich nicht denkbar sind. Mit diesem Ereignis ist der Tatbestand aber auch - jedenfalls dem Grunde nach - vollständig und endgültig abgeschlossen. Eine danach eintretende Gesetzesänderung kann sich also, soweit sie die Beziehung des Todesfalls zu einem Arbeitsunfall (einer Berufskrankheit) betrifft, auf diesen Tatbestand nur dann erstrecken, wenn sich das neue Gesetz insoweit rückwirkende Kraft beilegt.

Entsprechend dem oben erwähnten Prinzip und dem Grundsatz, daß maßgeblicher Versicherungsfall in der gesetzlichen UV der Arbeitsunfall ist, bestimmt § 1 des Art. 4 (Übergangs- und Schlußvorschriften) UVNG, daß das Gesetz auf Arbeitsunfälle anzuwenden ist, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen. Hätte es der Gesetzgeber bei dieser Vorschrift belassen, so hätte das zur Folge gehabt, daß nicht nur die Altrentner von allen Leistungsverbesserungen des neuen Rechts ausgeschlossen worden wären, sondern daß auch auf neu eintretende Leistungsfälle, die auf "alte" Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zurückgingen, noch für sehr lange Zeit das alte Recht anzuwenden wäre. Um dieses sicherlich unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, ist anschließend in Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG bestimmt, daß zahlreiche Vorschriften des neuen Rechts - darunter der hier einschlägige § 589 Abs. 2 RVO nF - "auch" für Arbeitsunfälle gelten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind. Es handelt sich bei Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG also um eine Einschränkung des in § 1 aufgestellten Grundsatzes. In diesem Zusammenhang gesehen bedeutet diese Bestimmung nicht, daß die in ihr aufgeführten Vorschriften



des neuen Rechts uneingeschränkt und ohne jede zeitliche Begrenzung rückwirkend anzuwenden wären, sondern nur, daß es der Anwendung dieser Vorschriften nicht entgegensteht, daß sich der Arbeitsunfall als zeitlich begrenztes Ereignis (entsprechend: der Eintritt der Berufskrankheit) bereits vor dem 1. Juli 1963 ereignet hat. Mit dieser Einschränkung gelten aber im übrigen auch für die genannten Vorschriften die allgemeinen Rechtsgrundsätze über den zeitlichen Geltungsbereich der Gesetze. Es handelt sich also bei Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG nicht eigentlich um eine echte Rückwirkungsbestimmung, sondern, wie der 2. Senat in seiner Entscheidung vom 30. Juni 1965 - 2 RU 175/63 - (BG 1965, 411) zur Anwendbarkeit des § 555 RVO aF ausgeführt hat, um eine Überleitungsvorschrift, deren Anwendung voraussetzt, daß der vor dem 1. Juli 1963 eingetretene Arbeitsunfall in den zeitlichen Geltungsbereich des neuen Rechts hineinwirkt. Ein solches "Hineinwirken" ist aber dann nicht mehr möglich, wenn der nach neuem Recht anspruchsbegründende Tatbestand - hier: Tod des Ehemannes beim Vorliegen einer bestimmten BK - bereits vor Inkrafttreten des neuen Rechts vollständig abgeschlossen war, ohne nach damals geltendem Recht auch nur dem Grunde nach einen Anspruch auf Witwenrente erzeugt zu haben. Die Übergangsvorschrift des Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG hat also für § 589 Abs. 2 RVO nF nur dann Bedeutung, wenn sich der Todesfall nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ereignet hat.

Diese Auslegung entspricht, wie in dem o.a. Urteil näher dargelegt ist, den allgemeinen Rechtsanwendungsgrundsätzen sowie der bisher geübten Gesetzgebungspraxis und verstößt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.

Dafür, daß mit Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG nicht eine zeitlich unbeschränkte und vollständige Rückwirkung aller dort aufgeführten Vorschriften angeordnet werden sollte, spricht auch



die Begründung des Entwurfs zum UVNG (Drucksachen IV/120), wo es zu Art. 3 (= Art. 4 d.Ges.) § 2 Abs. 1 heißt:

Aus dem sozialen Zweck der Leistungen ergibt sich jedoch, daß die besonderen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten nach Inkrafttreten der Neufassung erfüllt werden müssen. Für den Sonderfall des Wiederauflebens der Rente einer wegen Wiederverheiratung abgefundenen Witwe oder Witwers ist dies in § 2 Abs. 2 (= Abs. 4 d. Ges.) ausdrücklich bestimmt, um etwaige Zweifel auszuschließen. Es gilt aber auch für die anderen Leistungen; z.B. soll das erhöhte Sterbegeld nur ausgezahlt werden, wenn der Tod nach Inkrafttreten der Neufassung eintritt.

Schließlich lassen sich auch aus dem besonderen Charakter des § 589 Abs. 2 RVO nF keine Gründe für eine rückwirkende Anwendung herleiten. Wenn die Einführung dieser Vorschrift auch wohl im wesentlichen den Zweck verfolgt, das Verfahren bei Prüfung der Todesursache - auch aus Gründen der Pietät - zugunsten der Hinterbliebenen zu vereinfachen, so handelt es sich doch gesetzestechnisch und praktisch jedenfalls insoweit um eine materiell-rechtliche Vorschrift, als durch sie ein neuer Tatbestand für Hinterbliebenenleistungen geschaffen und damit der Kreis der Leistungsberechtigten erweitert wurde. Man kann endlich auch nicht sagen, diese neue Vorschrift beseitige einen auf Grund geläuterten Rechtsempfindens als so offenbar ungerecht und daher unerträglich empfundenen Zustand, daß anzunehmen sei, der Gesetzgeber habe sie zumindest auf alle noch nicht bindend abgeschlossenen Fälle angewandt wissen wollen.

Da sich somit eine Rückwirkung des § 589 Abs. 2 RVO nF auf vor dem 1. Juli 1963 eingetretene Todesfälle weder aus den



Übergangsbestimmungen noch aus dem Sinn des Gesetzes ergibt, kann diese Vorschrift auf den vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommen. Dieses Ergebnis entspricht auch der überwiegenden Meinung im Schrifttum (Lauterbach Anm. 9 zu § 589 RVO; Haase-Koch Art. 4 § 2 UVNG Anm. 1; Noell-Breitbach Anm. 6 zu § 589 RVO; Schroeder-Printzen SozSich 1963, 264; Wickenhagen ZSR 1963, 325; Dorin Komp. 1965, 229; Miedendorf Komp. 1965, 235; Krasney BG 1965, 409).

Die Revision der Klägerin ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 124 Abs. 2 in Verbindung mit § 153 und § 165 SGG ohne mündliche Verhandlung.

